

Vorsorgevollmacht

für finanzielle und rechtsgeschäftliche Angelegenheiten
(z. B. für den Umgang mit Behörden, Geld, Post oder Verträgen)



Humanistischer Verband
Deutschlands | Berlin-Brandenburg

Zentralstelle Patientenverfügung

Ich, die Vollmachtgeberin / der Vollmachtgeber ...

Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse

... bevollmächtigte folgende Person(en):

Vor- und Nachname, Adresse, Telefonnummer(n)

Nicht benutzte Felder sind durch einen Strich zu entwerfen.

Dieses Dokument gilt als ...

☐ **Vollmacht.** Sie ist unmittelbar gültig und sofort nutzbar (ohne Zusatzbedingungen).

☐ **Vorsorgevollmacht.** Sie ist nur gültig, wenn die/der Bevollmächtigte zusätzlich ein ärztliches Attest vorlegt, dass ich meine hier genannten Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann.

Wenn als Besonderheit nicht unten anders angegeben, sind die oben genannten Personen jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Sollte das Betreuungsgericht im Ausnahmefall trotz dieser Vollmacht (etwa bei Zweifel an der zugrunde liegenden Geschäftsfähigkeit) eine Betreuung anordnen, so ist dafür eine o. g. bevollmächtigte Person vorgesehen.

Die bevollmächtigten Personen sollen (zeitlich befristete) Untervollmachten erteilen dürfen.

Diese Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

- Für medizinische Angelegenheiten und Aufenthaltsbestimmung ist eine ergänzende **Gesundheitsvollmacht** notwendig.
- Kreditinstitute (Banken, Sparkassen) verlangen eine spezielle Vollmacht, meist auf hausinternen Formularen.
- Für Immobiliengeschäfte sowie Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich.

In jedem Fall soll(en) die o. g. Person(en) später einmal ohne Kontrolle eines Betreuungsgerichts Regelungen treffen können. Diese Vollmacht gilt insbesondere für den Fall meiner Geschäftsunfähigkeit. Sie gilt bis auf Widerruf. Sie berechtigt insbesondere dazu:

- mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern sowie bei Prozesshandlungen aller Art zu vertreten; einen Miet- oder Heimvertrag sowie Verträge mit Pflegediensten, Kliniken o. Ä. abzuschließen oder zu kündigen; meinen Haushalt aufzulösen.
- die für mich bestimmte Post entgegenzunehmen und zu öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr zu entscheiden (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen).
- meine Geldangelegenheiten zu verwalten und Zahlungen vorzunehmen; über Vermögens- und Wertgegenstände zu verfügen sowie hierbei Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vorzunehmen.

Weitere Bestimmungen:

Wenn dieses Feld nicht benutzt wird, ist es durch einen Strich zu entwerfen.

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers

Folgende neutrale Person/Einrichtung bezeugt, dass ich diese Vollmacht im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte aus eigenem Willen abgegeben habe. (Eine Bezeugung ist ratsam, aber nicht gesetzlich vorgeschrieben.)

Vor- und Nachname, Adresse, Telefonnummer oder Stempel der bezeugenden Person

Ort, Datum

Unterschrift der bezeugenden Person

Infos zur vorsorglichen Regelung von finanziellen und rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten

Sie können in einer Vollmacht festlegen, für welche Aufgabenbereiche sie gilt. Das umseitige Formular dient der Regelung von finanziellen und rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten – außer für Banken, Immobilien und Geschäftsanteile. Für die Bevollmächtigung in gesundheitlichen und medizinischen Fragen ist das ergänzende Formular **Gesundheitsvollmacht** erforderlich. Es handelt sich um zwei spezielle Vollmachten, die sich gegenseitig zu einer generellen Vorsorge ergänzen. Idealerweise legen Sie Ihre Wünsche hinsichtlich medizinischer Behandlungen zusätzlich in einer Patientenverfügung dar.

Warum und wann ist eine Vollmacht notwendig?

Viele denken: Wenn ich einmal – bei Unfall, Schlaganfall, psychischer Krise oder in hohem Alter – meine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, wird mich jemand vertreten können: nahe Zu- oder Angehörige, Ehepartner*in, eigene Kinder oder eine andere Vertrauensperson. Richtig ist jedoch: Dies geschieht nicht automatisch, es bedarf dazu einer Vollmacht. Ausnahme: Im medizinischen Akutfall gilt ein automatisches Vertretungsrecht für Ehegatt*innen – für maximal sechs Monate.

Generell kann ohne Vollmacht niemand für Sie eine Unterschrift leisten, einen Antrag stellen oder allgemein rechtlich legitimiert handeln. Stattdessen werden dann vom Gericht bestellte Betreuer*innen notwendig. Dies ist zwar in der Regel eine angehörige

Person, aber eine gerichtliche Bestellung und Kontrolle kann als unerwünschte Fremdeinmischung empfunden werden. Denn dann gilt: Die betreuende Person ist besprechungspflichtig gegenüber der zu betreuenden Person und rechenschaftspflichtig gegenüber dem Gericht. Bevollmächtigte und ehrenamtliche bestellte Betreuer*innen können sich von Betreuungsvereinen kompetent beraten lassen.

Mehrere Bevollmächtigte und Vollmachten?

Wenn Sie zum Beispiel die Personen A und B bevollmächtigen, möchten Sie vielleicht die Aufgabenkreise aufteilen. In dieser Vollmacht ist bei mehreren Bevollmächtigten eine gleichberechtigte Vertretungsbefugnis vorgesehen. Unter „Besonderheiten“ oder auf einem gesonderten Blatt können aber Ausnahmeregelungen getroffen werden.

Das Ziel sollte sein, möglichst keinen Interpretationsspielraum zu lassen und Alltagstauglichkeit zu gewährleisten. Da die Bevollmächtigten Ihre Interessen vertreten sollen, dürfte es im Idealfall auch nicht zu Uneinigkeiten unter den Bevollmächtigten kommen. Falls das bereits bei Erstellung der Vollmacht Ihre Sorge ist, sollten Sie diese generell überdenken. Kommen Sie gerne bei Zweifeln oder Unsicherheiten auf uns zu oder wenden Sie sich an einen Betreuungsverein. Bei großem Vermögen oder Eigentum wenden Sie sich an eine*n Notar*in.

Allgemeine Hinweise zur Vorsorgevollmacht

1. Eine Vorsorgevollmacht muss im Zustand der Geschäftsfähigkeit abgefasst werden. Alternativ kann bei noch hinreichender Einwilligungsfähigkeit eine Betreuungsverfügung verwendet werden. Diese enthält Ihren Wunsch, wer zum/zur gesetzlichen Betreuer*in bestellt werden soll. Die abschließende Entscheidung erfolgt durch das Gericht. Zudem können in einer Betreuungsverfügung Vorstellungen zum Umgang mit Vermögen, Aufenthalt oder auch der Ausschluss einer Person festgehalten werden.

2. Besprechen Sie sich gut mit Ihren Bevollmächtigten. Diese sollten den Willen haben und fähig sein, Ihre Interessen zu vertreten. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, die Vollmacht auszuüben.

3. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Bank nach den Voraussetzungen zur Kontovollmacht: Banken erkennen die allgemeine Vorsorgevollmacht nicht an und benutzen jeweils hauseigene Formulare.

4. Sie können Ihre Unterschrift von einer Betreuungsbehörde (gegen Gebühr) beglaubigen oder von Arztpraxen oder sonstigen Personen bezeugen lassen – nur die Bevollmächtigten selbst sind hierzu ungeeignet. Die Beglaubigung bzw. Bezeugung ist zur Rechtswirksamkeit einer Vollmacht nicht erforderlich, aber dennoch ratsam.

5. Soll der/die Bevollmächtigte auch über Immobilien verfügen, Darlehen aufnehmen oder ein Handelsgewerbe für Sie weiterführen dürfen, so ist eine notarielle Beurkundung oder ein richterlicher Beschluss für diesen Bereich notwendig.

6. Eine elektronische Registrierung der Ansprechpartner*innen (nicht aber eine Hinterlegung des Dokuments) kann im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer gegen Gebühr erfolgen.

7. Bewahren Sie die Dokumente zu Hause an einem Ort auf, der Ihren Bevollmächtigten bekannt ist. Bei Widerruf sollten Sie die Dokumente vernichten. Es können auch beliebig viele Originale ausgestellt werden – dann kann es bei Widerruf jedoch leicht zu Problemen kommen.

8. Achtung: Schützen Sie sich gut vor einem Missbrauch der Vorsorgevollmacht, indem Sie diese nur für Personen ausstellen, denen Sie uneingeschränkt vertrauen.

Zentralstelle Patientenverfügung
des Humanistischen Verbandes Deutschlands,
Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR
Leipziger Str. 33 · 10117 Berlin

☎ 030 206 2178 -02/-03/-04

✉ mail@patientenverfuegung.de

www.patientenverfuegung.de